

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 23.10.2023:
Einrichtung einer Schulstraße auf dem Zehnthofweg**

Die Verwaltung führt hierzu Folgendes aus (unsere Anmerkungen hierzu in blau):

Die Einrichtung einer Schulstraße ist gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht vorgesehen.

Korrekt. Wie im Antrag erwähnt, ist die Maßnahme inspiriert von den sogenannten Schulstraßen in Österreich, die dort seit 2022 in der Straßenverkehrsordnung verankert sind. In Deutschland ist das Instrument bislang nicht in der Straßenverkehrsordnung vorgesehen und wird in mehreren Städten als Verkehrs- bzw. Pilotversuch durchgeführt (z. B. Berlin, Bonn, Dresden, Essen, Köln und Ulm).

Der Bereich des Zehnthofweges zwischen Westpromenade und Krefelder Straße ist uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einführung einer Schulstraße würde einer temporären Sperrung gleichkommen und somit der straßenrechtlichen Widmung zuwiderlaufen.

Der Zehnthofweg ist als öffentliche Straße gewidmet und dies soll auch so bleiben. Grundsätzlich muss jede öffentliche uneingeschränkt gewidmete Verkehrsfläche jedem im Rahmen der Widmung zur Verfügung gestellt werden.

Aber:

Temporäre Einschränkungen der Widmung sind durch das Straßenverkehrsrecht möglich. Hierzu muss eine temporäre Teileinziehung erfolgen. Diese Maßnahme bedarf der Entscheidung des Rates.

Überdies dient der Zehnthofweg der Erreichbarkeit der Parkplätze der Westpromenade im rückwärtigen Bereich des Freibades.

Diese Parkplätze sind auch in Zukunft erreichbar. Entweder über die Roermonder Straße oder über die Aachener Straße. Außerhalb des temporären Durchfahrtsverbots können diese Parkplätze auch über den Zehnthofweg angefahren werden.

Ferner ist eine Erreichbarkeit der Von-Reumont-Straße, z. B. für Fahrzeuge der Anwohnenden, sicherzustellen.

Wie der Skizze im Antrag zu entnehmen ist, schlagen wir eine Beschilderung vor, die ein temporäres Durchfahrtsverbot zu den Hol- und Bringzeiten enthält (Bewohner sind von dem Durchfahrtsverbot ausgeschlossen). Lt. StVO können diese Schilder angebracht werden!



Ein ähnliches Schild wird bereits bei der Luise-Hensel-Schule eingesetzt:



Oder auf der Peter-Gehlen-Straße (Weg nach Matzerath, Anwohner frei):



Darüber hinaus würde eine temporäre Sperrung eines Teilstücks des Zehnthofweges sowie die Einrichtung von Elternhaltestellen (Kiss + Drop) an der Westpromenade den Verkehr nicht reduzieren, sondern lediglich auf die Westpromenade verlagern.

Der überwiegende Teil der Elterntaxis fährt bereits heute über die Westpromenade. Somit wird kein zusätzlicher Verkehr generiert. Nur das kurze Parken an den Elternhaltestellen kommt hinzu. Dies kann aber z. B. durch eingezeichnete Parktaschen geordnet ablaufen. Zudem ist die Westpromenade sehr lang und breit, so dass sich hier mehrere Möglichkeiten bieten.

Indes ist angedacht, die Westpromenade als Fahrradstraße auszuweisen.

Da kein zusätzlicher Verkehr auf der Westpromenade generiert wird (siehe oben) und zusätzliche Elternhaltestellen keinen Einfluss auf die geplante Fahrradstraße haben, besteht hier kein Zielkonflikt.

Daneben ist der Zehnthofweg Teil des Ausbauprogramms der „Fahrradroute West“ von Matzerath über das Oerather Mühlenfeld in die Innenstadt. Bei der Netzkategorie wurde der Zehnthofweg als Hauptroute definiert. Die Planungen nach dem vom Rat der Stadt Erkelenz beschlossenen Radverkehrskonzept und den weiterführenden Überlegungen in der AG Fuß- und Radverkehr und dem beauftragten Fachbüro sehen vor, auch den Zehnthofweg als Fahrradstraße auszubauen.

Durch eine Fahrradstraße wird der überflüssige (gefährliche) Durchgangsverkehr der Elterntaxis während der Hol- und -Bringzeiten nicht unterbunden. Die Fahrradstraße allein ist somit keine Lösung des Problems.

Die Realisierung der Maßnahme (z. B. durch eine Schrankenanlage) wäre kostenintensiv und vor Vandalismus nicht gefeit.

Zudem müsste technisch gewährleistet sein, dass Anliegende den gesperrten Teilbereich des Zehnthofweges dauerhaft durchfahren können. Weiterhin wäre Einsatzfahrzeugen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) zu jeder Zeit eine Durchfahrt zu ermöglichen.

Der Einsatz einer Schranke wurde nur als letzte Möglichkeit genannt, die z. B. an zwei Grundschulen in Bonn vorgenommen wurde.

Die favorisierte Lösung unseres Antrags ist eine Beschilderung (siehe oben). Diese Lösung ist kostengünstig und sollte anfangs und sporadisch durch die Polizei sichergestellt werden.

Im Bereich der Sackgasse des Zehnthofweges in Richtung Astrid-Lindgren-Schule / Franziskus-Schule sind bereits Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens umgesetzt worden. Demnach sind Haltverbote im genannten Teilstück ausgewiesen worden. Lehrende oder Anliegende der Grundstücke dürfen beispielsweise dieses Teilstück befahren, um zu den Lehrerparkplätzen zu gelangen bzw. die Grundstücke der Wohngebäude zu erreichen.

Sehr gut. Eine temporäres Durchgangsverbot würde diese Maßnahme unterstützen.

Die beantragten Maßnahmen sind aus Sicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

Die StVO sagt hierzu etwas anderes:

SCHULSTRASSE RECHT



Nach [§ 45 Abs. 1 S. 1 StVO](#) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

„Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit setzen eine Gefahrenlage voraus, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallsituation negativ beeinflussen kann. Nicht erforderlich ist eine unmittelbare (konkrete) Gefahr, **vielmehr reicht die (abstrakte) Gefährlichkeit von Verkehrssituationen zu bestimmten Zeiten aus**, um Eingriffe der Verkehrsbehörde auszulösen, z.B. durch den Ausbauzustand der Straßen, Kurven, [...] erhebliche Verkehrsdichte“ (vgl. Schurig, in: *Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO*, 16. Auflage 2018, § 45, S. 725)

Auch das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit aus, dass es zur Annahme einer derartigen Gefahrenlage nicht des Nachweises bedarf, „daß jederzeit mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. **Es genügt die Feststellung, die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder auf einer bestimmten Strecke einer Straße lege die Befürchtung nahe, es könnten - möglicherweise durch Zusammentreffen mehrerer gefahrenträchtiger Umstände - irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten**“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. September 1995, Az.: 11 B 23.95, NZV 1996, 86)